

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die von der Rechtsmittelführerin beim Gericht erster Instanz erhobene Klage sei mit der Begründung abgewiesen worden, dass die der Rechtsmittelführerin 1995 gewährte Beihilfe eine Fortführung der bereits 1992 der Rechtsmittelführerin rechtswidrig (ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission) gewährten Beihilfe gewesen sei, dass die Rechtswidrigkeit der früheren Beihilfe effektiv auch die Beihilfe von 1995 erfasse und dass die Rechtswidrigkeit nicht durch die 1995 erfolgte Information über die Vereinbarung von 1995 geheilt worden sei. Die Abweisung der Klage durch das Gericht erster Instanz sei aus folgenden Gründen rechtsfehlerhaft gewesen:

Das Gericht erster Instanz habe Artikel 88 Absatz 3 EG falsch ausgelegt, indem es nicht dem Grundsatz gefolgt sei, dass die Verpflichtung, die Kommission von der beabsichtigten Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten, selbständig neben derjenigen stehe, die Kommission von der beabsichtigten Einführung (neuer) Beihilfen zu unterrichten. Auch wenn eine Beihilfe ursprünglich rechtswidrig gewährt worden sei, könne die aufgrund einer Vereinbarung, die an die Stelle der ursprünglichen Vereinbarung getreten sei, umgestaltete Beihilfe rechtmäßig gewährt werden, sofern die Kommission von der beabsichtigten Umgestaltung der Beihilfe unterrichtet werde und insoweit eine positive Entscheidung treffe, bevor die umgestaltete Beihilfe gewährt werde.

Das Gericht erster Instanz habe seine im vorigen Absatz wiedergegebene Entscheidung zu Unrecht auf die Feststellung gestützt, inhaltlich habe zwischen der Beihilfe nach der Vereinbarung von 1992 und derjenigen nach der Vereinbarung von 1995 kein Unterschied bestanden, und die Rechtswidrigkeit der Beihilfe von 1992 habe daher auch die Beihilfe von 1995 erfasst.

Das Gericht erster Instanz habe nicht berücksichtigt, dass das Schreiben vom 27. März 1995, durch das die Kommission über die Vereinbarung von 1995 unterrichtet worden sei, eine zweifache rechtliche Bedeutung habe entfalten können und entfaltet habe: Es habe die Vereinbarung von 1992, die ersetzt worden sei, aufgehoben, und es habe die Kommission von der endgültigen Absicht unterrichtet, eine neue Beihilfe an Stelle der Beihilfe von 1992 zu gewähren; das Gericht erster Instanz sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass der erste Aspekt des Schreibens den zweiten Aspekt ausschließe.

Das Gericht erster Instanz habe sich zu Unrecht auf Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch das Schreiben vom 27. März 1995 gestützt. Das Gericht habe insoweit rechtsfehlerhaft entschieden, als a) Artikel 88 Absatz 3 EG entgegen dem Urteil des Gerichts nicht das Erfordernis aufstelle, dass die entsprechenden Informationen von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilt werden müssten, und dieses Erfordernis zum Zeitpunkt der Anmeldung auch nicht in einer anderen Rechtsvorschrift aufgestellt worden sei, b) es sich darauf gestützt habe, dass die Anmeldung nach Form und Inhalt nicht den von der Kommission in Mitteilungen an die Mitgliedstaaten aufgestellten formellen Voraussetzungen

entsprochen habe, und dabei übersehen habe, dass Mitteilungen der Kommission an die Mitgliedstaaten keine rechtlichen Anforderungen begründen könnten, die gegenüber dem Einzelnen verbindlich seien, und jedenfalls c) die Kommission unter den vorliegenden Bedingungen nicht habe geltend machen könne, die Anmeldung sei wegen formeller Mängel rechtswidrig, das Gericht erster Instanz aber rechtsfehlerhaft entschieden habe, dass dies der Fall sei.

Das Gericht erster Instanz habe sich bei seiner Feststellung, dass die Beihilfe von 1995 nicht ordnungsgemäß bei der Kommission angemeldet worden sei, zu Unrecht a) auf das von der Kommission im Zusammenhang mit der Beihilfe von 1995 verwendete Aktenzeichen („NN“) und b) auf den Umstand, dass die Kommission das Schreiben vom 27. März 1995 nicht zurückgewiesen habe (was sie — wie das Gericht in einem Zirkelschluss annehme — getan hätte, wenn sie es als Anmeldung angesehen hätte), gestützt. Keiner dieser Umstände sei rechtlich geeignet, dem Schreiben vom 27. März 1995 seinen Charakter einer Anmeldung der beabsichtigten Gewährung der Beihilfe von 1995 zu nehmen.

(1) ABl. C 212 vom 28.7.2001, S. 26.

(2) ABl. C 227 vom 11.8.2001, S. 29.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 22. Oktober 2003

(Rechtssache C-447/03)

(2004/C 7/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Minas Konstantinidis und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ in ihrer durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie weder die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die sich auf dem ehemaligen ENICHEM-Gelände in Manfredonia (Provinz Foggia) und auf der Deponie Pariti I (in der Umgebung von Manfredonia) befinden und dort gelagert oder abgelagert werden, verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können, noch die erforderlichen Vorkehrungen

getroffen hat, damit der Besitzer der Abfälle, die sich auf dem ENICHEM-Gelände in Manfredonia befinden und dort gelagert oder auf einer Deponie abgelagert werden, und der Besitzer der Abfälle auf den Deponien für städtische Abfälle Pariti I und Conte di Troia diese Abfälle einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II A oder II B der Richtlinie genannten Maßnahmen durchführt, oder selbst ihre Verwertung oder Beseitigung sicherstellt;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Was das Gelände der ehemaligen Enichem-Fabrik angehe, so sei den Angaben der italienischen Stellen und deren anschließendem anhaltenden Schweigen zu entnehmen, dass der Abtransport der in Abschnitt 5 abgelagerten Abfälle nicht wie vorgesehen bis Dezember 2002 abgeschlossen gewesen sei, dass Enichem nicht bis Dezember 2002 einen Plan zur Sanierung in Bezug auf die in den Abschnitten 12, 14 und 17 abgelagerten Abfälle vorgelegt habe, so dass sie noch dort lagerten, wo sie sich ursprünglich befunden hätten, obwohl es zweifellos erforderlich sei, sie zu beseitigen und dass in Bezug auf Abschnitt 16 gegenwärtig lediglich in Grundzügen ein Plan bestehe, der noch weit von der Verwirklichung entfernt sei.
- Was hingegen die Deponien Pariti I und Conte di Troia betreffe, so sei festzustellen, dass die vom Umweltministerium durchgeführte technische Untersuchung in Bezug auf den Plan zur Kennzeichnung der fraglichen Standorte, deren Abschluss für Oktober 2002 vorgesehen gewesen sei, noch nicht beendet worden sei und dass die Lage deshalb gegenüber derjenigen, die vor der mit Gründen versehenen Stellungnahme bestanden habe, völlig unverändert geblieben sei.
- Demnach bleibe, auch wenn man unterstelle, dass von der Deponie Conte di Troia keine unmittelbaren Gefahren für die Umwelt ausgingen, die Tatsache bestehen, dass die Italienische Republik keine geeigneten Maßnahmen getroffen habe, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die seit 1989 auf der Deponie Pariti I und seit 1993 auf dem ENICHEM-Gelände in Manfredonia lagerten, verwertet oder beseitigt würden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet werde oder Verfahren oder Methoden verwendet würden, die die Umwelt schädigen könnten. Sie habe also gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie verstoßen.
- Die Italienische Republik habe außerdem nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit der Besitzer der Abfälle auf dem ENICHEM-Gelände und auf den Deponien Pariti I und Conte di Troia diese einem privaten

oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergebe, das die in Anhang II A oder II B der Richtlinie genannten Maßnahmen durchführe. Deshalb habe sie auch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie verstoßen.

(¹) ABl. L 194 vom 27.7.1975, S. 39.

(²) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Corte d'Appello Mailand (Erste Zivilabteilung) vom 15. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti s.r.l. gegen Notar Giuseppe Calafiori, Streithelferin: Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei der Corte d'Appello Mailand

(Rechtssache C-451/03)

(2004/C 7/33)

Die Corte d'Appello Mailand ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 15. Oktober 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti s.r.l. gegen Notar Giuseppe Calafiori, Streithelferin: Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei der Corte d'Appello Mailand um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 4, 10, 82, 86 und 98 EG-Vertrag so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie derjenigen entgegenstehen, die sich aus dem Gesetzesdekret Nr. 241 vom 9. Juli 1997 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 490 vom 28. Dezember 1998 geänderten Fassung in Verbindung mit dem T.U. betreffend die Einkommensteuern (D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986) und dem Gesetz Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 ergibt und die das Recht, bestimmte Tätigkeiten der Steuerberatung auszuführen, einer einzigen Gruppe von Personen, den Centri di Assistenza Fiscale (Steuerhilfzentren — C.A.F.), vorbehält und den anderen Wirtschaftsteilnehmern des Sektors auch dann, wenn sie eine Ermächtigung zur Berufsausübung im Bereich der steuerlichen und buchhalterischen Beratung besitzen (Volkswirte, Buchhalter, Rechtsanwälte und Sozialrechtsberater), die Ausübung der den Centri di Assistenza Fiscale vorbehaltenen Tätigkeiten unter gleichen Voraussetzungen und Modalitäten versagt?